

## Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Strassen, Wegen und Ausfahrten

Gemäss dem kantonalen Gesetz über Strassen und Wege müssen Bäume, Sträucher und Hecken an Strassen und Trottoirs von Grundeigentümern jederzeit so unter Schnitt gehalten werden, dass die Übersicht auf Strassen und Wegen nicht beeinträchtigt ist. Dies dient in erster Linie der Sicherheit von Velo-, Mofa- und Autofahrern.

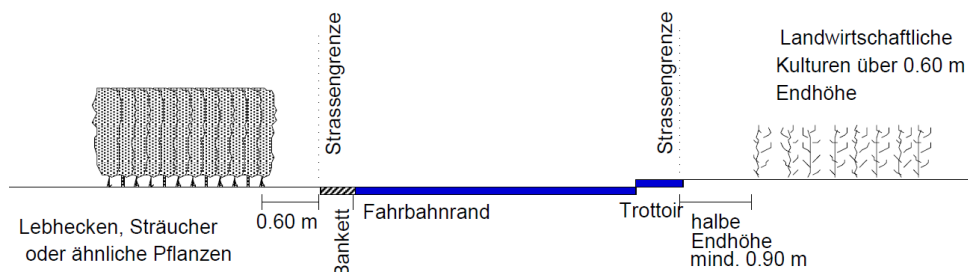
### Was ist zu beachten?

#### 1. Ausfahrten und Strasseneinmündungen:

Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen und Einfriedungen eine Höhe von höchstens 80 cm ab Strasse erreichen.

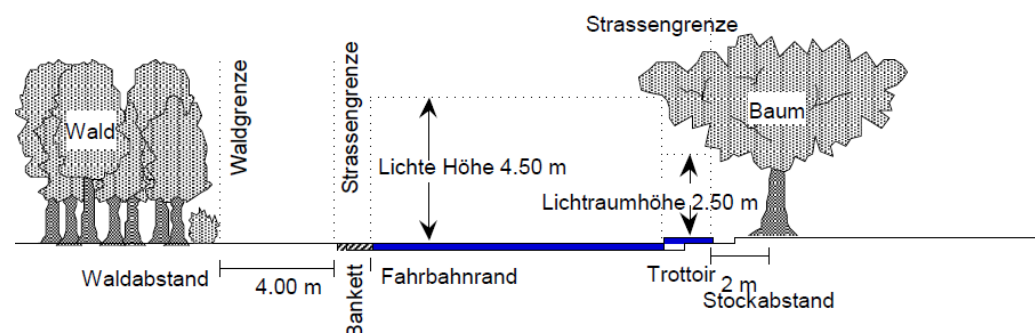
#### 2. Hecken, Sträucher und Pflanzen entlang von Strassen:

Lebhecken und Sträucher müssen einen Stockabstand von mindestens 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze aufweisen. Sie sind so unter Schnitt zu halten, dass die maximale Höhe von 1.50 m längs gerade verlaufender Strassen und an der Aussenseite von Kurven nicht überschritten wird. Für die Innenseite von Kurven ist eine maximale Höhe von 1.10 m einzuhalten. Äste dürfen nicht in den Lichtraum des öffentlichen Gemeindegebietes hineinragen.



#### 3. Bäume entlang von Strassen, Wegen und Trottoirs:

Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich der Strassen auf eine lichte Höhe von 4.50 m, bei Wegen und Trottoirs auf eine lichte Höhe von 2.50 m zu stutzen.



### Kontakt und weitere Informationen:

Abteilung Bau/Umwelt, Stadt Arbon, Telefon 071 447 61 71